Kreis Pinneberg ordnet Stallpflicht für Geflügel an

27.10.2025

Im Zuge des aktuell stark zunehmenden Geflügelpestgeschehens in Deutschland hat der Kreis Pinneberg (mit Ausnahme der Insel Helgoland) eine Stallpflicht für Geflügel angeordnet. Die entsprechende Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 25/1 tritt am 28. Oktober 2025 in Kraft.

Seit September 2025 häufen sich bundesweit und auch in Schleswig-Holstein Nachweise der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest,) bei Wildvögeln – insbesondere bei Kranichen. Auch in unmittelbarer Nähe zur Kreisgrenze, im Hamburger Stadtgebiet, wurde die Geflügelpest bereits bei einem verendeten Kranich festgestellt.

Im Kreis Pinneberg selbst werden zunehmend tote Wildvögel gemeldet. Auch wenn die Laboruntersuchungen noch ausstehen, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein Teil der Tiere an der Geflügelpest verendet ist. Damit steigt das Risiko einer Einschleppung in Hausgeflügelhaltungen deutlich an.

Bereits am 24. Oktober 2025 hat das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) eine landesweite Allgemeinverfügung zu Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln erneut in Kraft gesetzt. Ergänzend dazu ordnet der Kreis Pinneberg (Ausnahme Insel Helgoland) nun die Aufstallung sämtlichen Geflügels und in Gefangenschaft gehaltener Vögel an.

Ziel der Maßnahme ist es, den Eintrag des Virus in Hausgeflügelbestände zu verhindern, Tierleid zu vermeiden und eine weitere Ausbreitung des Erregers einzudämmen.

Die aktuelle <u>Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 25/1</u> über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Pinneberg vom 27.10.2025 finden Sie auf der Homepage des Kreises Pinneberg www.kreis-pinneberg.de.